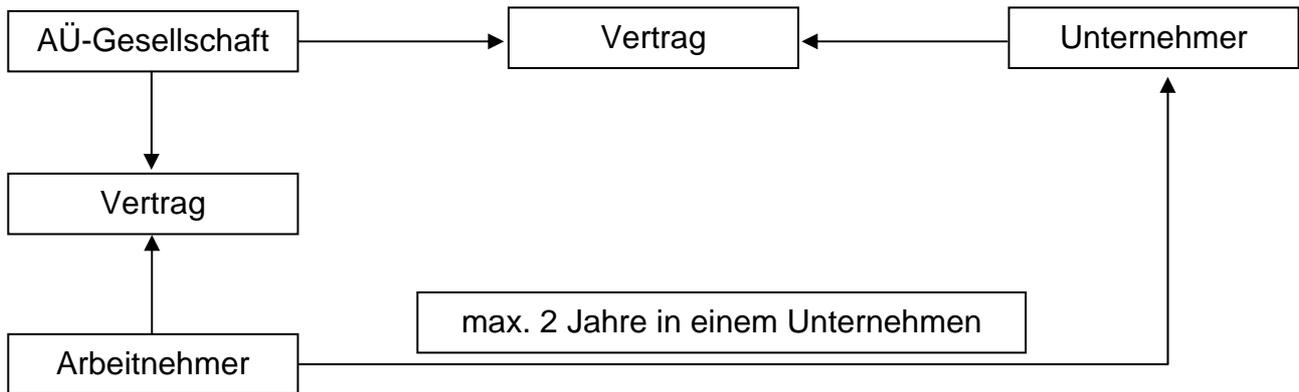


Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)



Die Agentur für Arbeit erteilt die Genehmigung für das Betreiben einer Arbeitnehmer-Überlassungs-Gesellschaft.

Die Genehmigung muss schriftlich erteilt werden.

Die Genehmigung ist für ein Jahr befristet und muss 3 Monate vor Ende der Befristung neu beantragt werden.

Nach 3 Jahren kann die Genehmigung unbefristet erteilt werden.

Die Genehmigung kann bei Verstößen gegen Auflagen jederzeit widerrufen werden. Bestehende Verträge mit Arbeitnehmern und Arbeitgebern dürfen für die Dauer eines Jahres fortgeführt werden.

Antragsteller muss EU-Mitglied sein.

Statistische Meldungen an die Agentur für Arbeit:

halbjährliche Erstellung – 1. Halbjahr zum 01.09.
2. Halbjahr zum 01.03.

Inhalt:

Anzahl der Beschäftigten
nach Geschlecht
nach Staatsangehörigkeit
nach Branchen
Anzahl der entleihenden Unternehmungen
nach Wirtschaftszweig
Anzahl der Beschäftigungstage
- keine persönlichen Daten -

Vorteile der Arbeitnehmerüberlassung für Unternehmen:

- jederzeit Ersatz (z. B. bei Mutterschaft, Urlaub)
- Umtausch möglich (z. B. bei schlechter Leistung)
- minimale Personalbeschaffungskosten

Vorteile der Arbeitnehmerüberlassung für den Arbeitnehmer:

- Erfahrungen sammeln
- keine Lücken im Lebenslauf

Arbeitnehmerüberlassung im Bauhauptgewerbe grundsätzlich nicht zulässig
Ausnahme: bei für allgemeinverbindlich erklärtem Tarifvertrag

Arbeitnehmer, die 3 Monate oder länger in einem Unternehmen beschäftigt sind, genießen das aktive Wahlrecht zu den Betriebsratswahlen.